

## Philosophicum

Die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (veröffentlicht im KABI. Nr. 10 v. 22.05.1990, Seite 174 ff) sieht als Zulassungsvoraussetzung unter anderem "Grundkenntnisse im Fach Philosophie (Philosophicum)" vor (§ 5 Abs. 1 Z. 1 Buchst. k der TheolAufnPO). Sie sind in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen.

Es gilt folgende Regelung:

### 1. Prüfungsinhalt:

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird vertieftes Wissen über einen Philosophen oder ein philosophisches System erwartet. Es wird empfohlen, daß es mit einer Lehrveranstaltung zusammenhängt. Im zweiten Teil werden Kenntnisse aus der Philosophiegeschichte oder von Grundfragen der Philosophie erwartet. Vertieftes Wissen und Überblickswissen sollen in einem sinnvollen Gesamtzusammenhang gebracht werden können.

### 2. Verfahren:

Mit dem/der in Aussicht genommenen Prüfer/Prüferin ist das Thema des ersten Teils (vertieftes Wissen) zu vereinbaren. Der Name des Prüfers/der Prüferin und das Thema werden dann dem Theologischen Prüfungsamt zur Genehmigung vorgelegt.

### 3. Prüfungsdauer:

Die Dauer der Prüfung beträgt 20 Minuten. Vertieftes Wissen und Überblickswissen werden im Verhältnis 1 : 1 geprüft.

### 4. Prüfungsergebnis:

Die Prüfung ist "bestanden" oder "nicht bestanden". Der Prüfer/die Prüferin stellt darüber einen Schein aus, der das Prüfungsgespräch als "Philosophicum" ausweist und einen Hinweis auf den Bereich des vertieften Wissens enthält.

### 5. Kosten:

Der Prüfer / die Prüferin erhält für ein abgenommenes Philosophicum auf Anforderung vom Theologischen Prüfungsamt DM 50,--, wenn der Kandidat / die Kandidatin in die Liste der Anwärter für das geistliche Amt unserer Landeskirche eingetragen ist. Der Prüfer / die Prüferin wird gebeten, die sich diesbezüglich ans Theologische Prüfungsamt zu wenden.

München, 23.02.2001

i. A. gez.

Christoph Saumweber  
Kirchenrat